

CDU/CSU-Faktion im Deutschen Bundestag

Abgeordneter Ihres Wahlkreises

Ihre Antwort zu unserem Wunsch nach Verfestigung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Berlin, xx. November 2024

Sehr geehrte...

für die Reaktion auf unser aktuelles Schreiben, das vor einseitiger Kommunikation zum Heizungsgesetz warnt, bedanken wir uns. Erneute umfassende Änderungen würden die gegenwärtige Situation fortschreiben und den Markt weiter lähmen. Das kann sich die Heizungsbranche nicht erlauben, ohne dass es hier – wie bereits sichtbar – zu weiterer Kurzarbeit und Arbeitsplatzabbau kommt. **Die Politik sollte sich darauf konzentrieren, Gebäudeenergie-recht und -förderung maßvoll weiterzuentwickeln und nicht komplett neuzugestalten.**

Aus Sicht unserer Branche sind die ordnungs- und förderrechtlichen Bedingungen (GEG und BEG) auch durch das Einwirken uns wohlgesonnener Abgeordneter heute weitgehend akzeptabel. Nachbesserungen wären vor allem beim Einsatz zur Prozesswärmegewinnung nötig.

Gleichwohl besteht an nachfolgenden Punkten zur Marktkonsolidierung Änderungsbedarf:

1. Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Im GEG wurden Pellet- und Holzheizungen als voll akzeptierte Anlagen zur Gesetzeserfüllung eingestuft. Hier gibt es nur begrenzten Handlungsbedarf, wie:

- **die uneingeschränkte Zulässigkeit der Installation luftführender Pelletkaminöfen ab Mitte 2026 bzw. Mitte 2028:** Das ist aktuell nicht gewährleistet – muss aber bis Mitte 2026 in § 71g bzw. § 2 (a) Nr. 14a dringend geändert werden!
 - Diese gilt auch für ansonsten nicht dem GEG unterliegenden Einzelraumfeuerungsanlagen, die das ganze Gebäude beheizen, sowie für Anlagen ab 30 kW in holzbe- und verarbeitenden Betrieben, die Restholz nach Nr. 6 und 7 der Regelbrennstoffliste einsetzen.
- **Abschaffung der Beratungspflicht für Holzheizungsanlagen (§ 71 Abs 12):** Sie hat keine Wirkung, setzt Holz- und Pelletheizungen aber fossilen Anlagen gleich.
- **Gleichstellung von Holzheizungs- mit Wärmepumpen-Hybridheizungsanlagen bei der Nachweispflicht:** Bei der Kombination mit Öl- und Gasheizungsanlagen sollte ein Nachweis bei Einhaltung der in § 71 h Absatz 1 genannten Kriterien für Holzheizungsanlagen

ebenso wenig erforderlich sein, wie es bei Wärmepumpen bereits der Fall ist. Dies dient der Entbürokratisierung.

2. Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)

Die Förderhöhe für Holz- und Pelletheizungen ist zufriedenstellend. Dennoch kommt der Markt nicht in Schwung. Hierzu sollten in der BEG folgende Änderungen umgesetzt werden:

- **Abschaffung der nur für Holz/Pellets geltenden Sonderpflicht für den Klimageschwindigkeits-Bonus:** Die Kombinationspflicht mit einer Warmwasseranlage (BEG 8.4.4 BEG) beschränkt Holzheizungen und führt kaum zur Installation zusätzlicher Warmwasseranlagen.
- **Beschränkung der Pufferspeicherpflicht bei Reihenschaltung auf die Anlage mit der höchsten Leistung (BEG EM 3.3):** Diese Änderung würde die Förderung auch dort ermöglichen, wo ein Pufferspeicher ansonsten räumlich nicht untergebracht werden kann.
- **Abschaffung der Effizienzanzeigepflicht für Holz- und Pelletheizungen bei der Errichtung von Gebäudenetzen (3.8.1):** Diese Regelung sollte wieder abgeschafft werden.

3. Prozesswärmeförderung (Modul 2 Bundesförderung Energie- und Rohstoffeffizienz in der Wirtschaft EEW)

- **Förderung von Holz- und Pelletfeuerungen ab 5 MW bei Unwirtschaftlichkeit der Direktelektrifizierung ermöglichen:** Diese ist bisher nur bei technischer Unmöglichkeit zulässig. Das schließt ihre Förderung faktisch fast immer aus (5.2 Förderrichtlinie).
- **Abschaffung der Einschränkungen für den Einsatz von Waldholz** (Anl. zum Merkblatt zu Modul 2): Das ist ein zentrales Förderhindernis. Waldholz wird schon aus Kostengründen kein bevorzugter Brennstoff. Diese Sorge ist unbegründet. Anlagenbetreiber brauchen beim Brennstoffeinsatz bei sich verändernden Marktlagen jedoch Flexibilität, ansonsten werden sie nicht investieren.

4. Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)

- **Abschaffung der maximalen Biomasseanteile bei Netzlängen zwischen 20 und 50 km:** Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) schränkt den Anteil von Biomasse und der Betriebsstunden in Wärmenetzen ab 50 km Netzlänge ein. Das ist überflüssig, da Netzbetreiber ohnehin nur in Anlagen investieren, die sie dauerhaft mit Brennstoffen versorgen können. Das sollte in der Förderung angeglichen werden (4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 7.2.3.4 Förderrichtlinie).

Bei diesen Punkten, vor allem bei der BEG (Klima-Geschwindigkeitsbonus), besteht aus unserer Sicht der wichtigste Handlungsbedarf. Bitte nutzen Sie diese Anregungen bei der Neugestaltung der Gebäudeenergiepolitik durch die Union. Gerne erläutern wir sie Ihnen auch im direkten persönlichen Austausch.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Unterschrift